

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Gemeinde Ehekirchen, Bräugarten 1, 86676 Ehekirchen

**Vorhaben:** Regenrückhaltung am Dorfgraben westlich der Neuburger Straße

### I. Sachverhalt

Die Gemeinde Ehekirchen plant den naturnahen Ausbau des Dorfgrabens zur Schaffung von Retentionsvolumen westlich der Neuburger Straße. Dafür ist zum einen eine naturnahe Uferabflachung oberhalb des Niedrigwassergerinnes vorgesehen. Zum anderen soll der Hauptwasserlauf des Dorfgrabens im Betrachtungsbereich neu angelegt werden. Dafür ist ein geschwungenes Gerinne vorgesehen, wodurch sich der Wasserverlauf um etwa 1 m verlängert. Oberhalb des neu angelegten Gerinnes sollen Bermen angelegt werden. Der Höhenversatz zwischen Sohle und Bachverrohrung am Einlauf (EHEINL3) soll beseitigt werden.

Zusammen mit den Unterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden Unterlagen zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Gemeinde Ehekirchen auf wasserrechtliche Genehmigung für den naturnahen Ausbau des Dorfgrabens stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 c) UVPG dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gem. Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen in keinem der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 249) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 27.04.2022

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R Ö C K

Oberregierungsrat